

Sorgfaltspflichten und Haftung der Langlauflehrperson

Dr. Beatrice Pachmayr

Inhaltsverzeichnis

I. VORWORT	3
II. UNFÄLLE IM LANGLAUFUNTERRICHT	4
III. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE SORGFALTSPPFLICHTEN	4
A. RECHTSVERHÄLTNISSE	4
B. KEINE SPEZIALGESETZLICHE REGELUNG	5
C. SORGFALTSMASSSTAB	5
IV. VERLETZUNG DER SORGFALTSPPFLICHTEN	5
A. UNFALL- UND HAFTUNGSRISIKO	5
B. GRUNDSATZ DER EIGENVERANTWORTUNG	6
C. WEISUNGSRECHT DES GASTES	7
D. ANDERE VERANTWORTLICHE	7
V. DIE SORGFALTSPPFLICHTEN IM EINZELNEN	7
A. SORGFÄLTIGE VORBEREITUNG	7
1. LOIPENBERICHT	8
2. WETTERBERICHT.....	8
3. ERWARTETER GAST	8
B. MATERIAL	8
C. AUFWÄRMEN	9
D. GUTER UNTERRICHT	9
1. EINSCHÄTZUNG DES GASTES (MENSCH).....	9
2. AUSWAHL DES GELÄNDES	10
3. VERHÄLTNISSE.....	10
E. METHODISCHES VORGEHEN	10
1. SKIGEWÖHNUNG	10
2. FAHREN UND BREMSEN	10
3. FALLEN UND AUFSTEHEN	11
F. VERMITTELN DER FIS-REGELN	11
G. VERHALTEN BEI EINEM UNFALL	12
1. ALLGEMEIN	12
2. KENNEN DES RETTUNGSKONZEPTS	12
3. NOTFALLAUSRÜSTUNG.....	12

VI.	<u>BEHANDLUNG DURCH DIE VERSICHERUNGEN</u>	<u>12</u>
A.	UNFALLVERSICHERUNG	12
B.	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	12
VII.	<u>ZUSAMMENFASSUNG.....</u>	<u>13</u>
VIII.	<u>SCHLUSSWORT.....</u>	<u>13</u>
IX.	<u>ANHANG 1: FALLBEISPIELE.....</u>	<u>13</u>
X.	<u>ANHANG 2: LANGLAUFERLEBNISSE ABSEITS DER LOIPE</u>	<u>19</u>
A.	“OFF-PISTE“-LANGLAUF	19
1.	FIRNEN	19
2.	BEFAHRUNG EINES WINTERWANDERWEGS	20
B.	“ON-PISTE“-LANGLAUF IM SKIGEBIET	21
C.	ZUSAMMENFASSUNG.....	22
D.	FALLBEISPIELE	22
XI.	<u>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</u>	<u>23</u>

Abkürzungsverzeichnis

BASPO Bundesamt für Sport

BFU Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern

EP Engadiner Post

GBR Gesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten im Kanton Wallis vom 11.10.2007 (Stand 01.05.2018)

GBS Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen im Kanton Graubünden vom 26.11.2000 (Stand 01.01.2011)

J+S Jugend und Sport

LGMSN "Loi sur l'exercice de la profession de guide de montagne et d'autres professions d'enseignants de sports de neige" vom 10.12.2002 (Kanton Waadt)

OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (Stand am 01.01.2024)

RisKG Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätengesetz) vom 17.12.2010 (Stand am 01.01.2014)

RisKV Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) vom 30.1.2019 (Stand am 7.4.2020)

SKUS Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, Bern

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12.1937 (Stand am 01.07.2024)

VBRA Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 18.12.2013 (Stand 01.01.2014)

VBS Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (Stand 01.01.2023)

ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 (Stand am 01.09.2023)

I. Vorwort¹

Verunfallt ein Gast² im Langlaufunterricht, stelle ich mir als Lehrperson die Frage, ob ich eine Mitverantwortung trage. Entscheidend ist, ob ich die **Sorgfaltspflichten** beachtet habe. Es gibt bisher ersichtlich in der Schweiz keine Rechtsfälle zur **Haftung** von Langlauflehrpersonen.³ In der Regel werden Unfälle der Eigenverantwortung des Gastes zugerechnet. Darauf kann und möchte ich mich aber nicht verlassen. Ich möchte sicher sein, dass ich alles richtig gemacht habe. Es gibt Zusammenstellungen zu den Sorgfaltspflichten im Schneesportunterricht. Diese orientieren sich eher am alpinen Schneesport⁴ oder am Training im Skiclub⁵. In dieser Arbeit möchte ich eine auf den gewerblichen Langlaufunterricht ausgerichtete Zusammenstellung der wichtigsten Sorgfaltspflichten entwickeln und die Haftungsrisiken aufzeigen. Dazu habe ich Fallbeispiele gebildet (Anhang 1). Einen Blick werfe ich darauf, ob und unter welchen Voraussetzungen mit einem Gast Langlaufaktivitäten ausserhalb der Loipe unternommen werden können (Anhang 2). Für diese Arbeit habe ich die einschlägigen Gesetze und Materialien recherchiert und ausgewertet. Ich habe mich mit Personen ausgetauscht, die im Schneesportrecht, bei den Unfallversicherungen, Loipenorganisationen oder Ämtern und im Langlaufunterricht tätig sind und ich habe meine eigenen Erfahrungen eingebracht. Diese Arbeit soll keine Angst schüren und nicht zu übertriebener Vorsicht aufrufen. Sie soll sensibilisieren, denn die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist nicht erst für den **Ausschluss einer Haftung** entscheidend. Sie ist zentral für die **Unfallprävention** und gehört schlicht zum **guten Unterricht**.

¹ Diese Arbeit wurde am 8. August 2024 als Facharbeit für die eidgenössische Berufsprüfung zum Schneesportlehrer bei Swiss Snowsports eingereicht.

² In dieser Arbeit wird allgemein vom „Gast“ gesprochen. Das ist als geschlechtsneutraler Oberbegriff zu verstehen. Im Übrigen hält sie sich an den Leitfaden „Geschlechtergerechte Sprache“ der Bundeskanzlei.

³ Das gilt nach Rücksprache mit im Schneesportrecht tätigen Rechtsanwältinnen auch für Österreich und Deutschland.

⁴ Müller, Stephan, S. 25; König, S. 74; Stiffler, Schneesportrecht, Rz. 659 ff.

⁵ J+S, BFU und SwissSki: Merkblatt – Unfallprävention im Skilanglauf.

II. Unfälle im Langlaufunterricht

Im Langlauf passieren relativ wenig Unfälle im Vergleich zum alpinen Skisport⁶. Die Unfallstatistik zeigt aber auch im Langlauf steigende Zahlen⁷. Kollisionsunfälle kommen selten vor⁸. Meistens handelt es sich um Selbstunfälle. Langlauf wird in erster Linie als gesundheitsfördernd⁹ und als wenig gefährliche Schneesportart angesehen¹⁰. Gerade dieser Anschein führt jedoch dazu, dass Langlaufunterricht oft von Gästen gebucht wird, die wenig oder überhaupt keine Erfahrung auf dem Schnee haben. Zu den häufigen Verletzungen beim Langlauf zählen Verletzungen an den Schultern, Armen, Handgelenken und Fingern¹¹; an Knie, Knöchel und Sprunggelenk¹²; Stürze auf das Steissbein, den Rücken oder das Becken¹³. Selten gibt es Kopfverletzungen.¹⁴ Hinzu kommen etwaige Herz- und Kreislaufprobleme. Dass auch auf Loipen durchaus mit Unfällen zu rechnen ist, zeigt Ziff. 8 der SKUS-Richtlinien für Langlaufloipen. Danach hat die Loipenorganisation ein Sicherheitsdispositiv aufzustellen.¹⁵

III. Rechtsgrundlagen für die Sorgfaltspflichten

A. Rechtsverhältnisse¹⁶

Der Schneesportlehrvertrag ist ein Auftrag (Art. 394 OR). Die angestellte Schneesportlehrperson ist Hilfsperson (Art. 101 OR) der Schneesportschule. Diese ist gegenüber dem Gast aus dem Schneesportlehrvertrag und die Schneesportlehrperson aus dem Arbeitsvertrag gegenüber der Schneesportschule zur Einhaltung der üblichen Sorgfalt verpflichtet. Die Sorgfaltspflichten ergeben sich im

⁶ Niemann u.a.: Status 2023, S. 40: Durchschnitt 2016-2020, **7090** (Skifahren Alpin für denselben Zeitraum **51 700**)

⁷ Samuli Aegeter: Trendsport mit Schattenseiten – Langlaufunfälle steigen, Medienmitteilung der SUVA

⁸ Stiffler, Skirecht, Rz. 213; Denis Muchenberger in EP vom 29. Dezember 2022: *«Immer wieder kommt es auf der Loipe zu Stürzen und Zusammenstössen»*, ohne dass in dem Artikel jedoch von einem konkreten Zusammenstoss berichtet wird. Im Internet findet sich nur ein Nachweis über einen Kollisionsunfall bei einem Überholvorgang, der sich in Balderschwang/Deutschland zugetragen hat. Der Unfallverursacher flüchtete, Obesser am 7. Januar 2020 auf bsaktuell.de.

⁹ Die Krankenkasse ÖKK wirbt auf ihrer Internetseite mit einem "Nordicbonus". Sie beteiligt sich an den Langlaufkosten (Langlaufpass, Langlaufkurse); zum hohen Gesundheitswert, Geiger, S.401 und S. 404.

¹⁰ Stiffler, Skirecht, Rz. 213

¹¹ Niemann u.a., Status 2023, S. 40

¹² Blume auf xc-ski.de, Verletzungen beim Skilanglauf.

¹³ Z.B. der in der Presse viel beachtete Unfall der ehemaligen deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel, Träger in Der Spiegel: «Ganz schön auf den Hintern gekracht» und Fallbeispiel 2 (Ausgangslage 2).

¹⁴ Geiger, S. 402: 50 % obere Extremität; 30 % untere Extremität, 15 % Rumpf, 5 % Kopf.

¹⁵ Ziff. 8 der SKUS-Richtlinien für Langlaufloipen; auch in Italien erhält die Sicherheit im Langlauf mehr Gewicht. Mit Wirkung zum 01.01.2022 hat der Gesetzgeber neue gesetzliche Regelungen dazu geschaffen, di Marco auf sciaremag.it. :«Legge sulla sicurezza, adesso ce l'ha anche lo sci nordico.»

¹⁶ Zu den Rechtsverhältnissen: König, S. 73. Es gibt es keine Besonderheiten für den Langlaufunterricht.

unmittelbaren Verhältnis zwischen Lehrperson und Gast aus dem Deliktsrecht (Art. 41 ff OR)¹⁷ und aus dem Strafrecht¹⁸.

B. Keine spezialgesetzliche Regelung

Die Aktivität von Langlauflehrpersonen ist in der Schweiz nicht spezialgesetzlich geregelt. Aktivitäten auf der Loipe fallen – jedenfalls soweit sie auf der geöffneten Loipe stattfinden – nicht unter das RiskG.¹⁹ Eventuell besteht eine Bewilligungspflicht von Aktivitäten auf der Loipe nach kantonalem Recht.²⁰ Eine Bewilligungspflicht welcher Art auch immer hat keine Auswirkungen auf den Sorgfaltsmassstab und das Haftungsrisiko²¹.

C. Sorgfaltsmassstab

Die Lehrperson muss den Lehrauftrag **sorgfältig ausführen** und die berechtigten Interessen des Gastes in **guten Treuen wahren**.²² Die Anforderungen an die ausgebildete Langlauflehrperson sind hoch.²³ Sie schuldet keinen Erfolg, aber guten und vor allem **sicheren Unterricht**. Nach Art. 2 Abs. 1 RiskG muss die Lehrperson *«die Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, damit Leben und Gesundheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht gefährdet werden.»* Dieser Massstab geht nicht über das hinaus, was jede Schneesportlehrerperson im Rahmen ihres Unterrichts zu beachten hat²⁴ und gilt deshalb auch im Langlaufunterricht²⁵.

IV. Verletzung der Sorgfaltspflichten

A. Unfall- und Haftungsrisiko

Verstösst die Lehrperson gegen eine Sorgfaltspflicht erhöht sich das Unfallrisiko. Geschieht ein Unfall und realisiert sich darin das Risiko, vor dem die verletzte Sorgfaltspflicht schützen sollte (Kausalität), trägt die

¹⁷ Müller, Rahel, Rz. 38

¹⁸ Zu den Voraussetzungen im Einzelnen, Müller, Rahel, Rz. 52 ff. Die Langlauflehrperson hat gegenüber dem Gast eine Garantenstellung (Art. 11 StGB). Ein strafrechtliches Verfahren wegen eines Unfalles im "normalen" Langlaufunterricht ist eher unwahrscheinlich.

¹⁹ a.A. Ehlenbracht, Rz. 56: *«Da Langlauflehrerinnen und Langlauflehrer ihre Tätigkeit in den allermeisten Fällen wohl ausserhalb des Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift – und Seilbahnanlagen ausüben (Art. 1 Abs. 2 Risk G), unterstehen sie dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten»*; zu Aktivitäten ausserhalb der Loipe siehe **Anhang 2**.

²⁰ Im Kanton Waadt nach dem LGMSN; im Kanton Wallis nach dem GBR i V. m. der VBRA. In Graubünden fallen Aktivitäten auf der Loipe nicht mehr unter die Bewilligungspflicht nach dem GBS, Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Merkblatt für Schneesportlehrer, S. 6

²¹ Eventuell drohen bei fehlender Bewilligung Strafen oder das Risiko ist nicht ausreichend versichert.

²² Für den Sorgfaltsmassstab gelten die Regelungen für den Arbeitsvertrag (Art. 398 i.V.m. 321a OR).

²³ König, S. 73; Heinz Walter Mathys (ehem. Präsident SKUS) im Interview mit Ralph Donzel, mobile: 5/2010, S.12 (13f.): *«Der Kunde erwirbt die Dienste einer Fachperson»*.

²⁴ Müller, Rahel, Rz. 17; ebenso VBS/BASPO, Erläuterungen zur RiskV : Erläuterung zu Art. 2 RiskV.

²⁵ Die Folgen eines Unfalls sind bei einer Risikoaktivität in der Regel gravierender als bei einem Langlaufunfall.

Lehrperson zumindest eine Mitverantwortung. Sie könnte für den Schaden (z.B. Rettungs- und Heilungskosten, Verdienstaufschlag, Arbeitsunfähigkeit, Sachschaden²⁶) haftbar gemacht werden.²⁷ Voraussetzungen für die vertragliche Haftung sind Schaden, Sorgfaltspflichtverletzung, Kausalität und Verschulden. Das Verschulden wird vermutet (Art. 97 Abs. 2 OR). Wenn die Lehrperson eine Sorgfaltspflicht verletzt, muss das Verschulden nicht gesondert geprüft werden.²⁸ Die Beweislast für die Haftungsvoraussetzungen liegt beim geschädigten Gast (Art. 8 ZGB, Art 55 Abs.1 ZPO). Im Privatunterricht ist die Langlauflehrperson oft mit einem Gast oder wenigen Gästen allein. Es kann zu Beweisschwierigkeiten kommen, besonders wenn es darum geht, ob die Lehrperson einen bestimmten Hinweis gegeben hat. Da es sich hier um eine negative Tatsache handelt (nämlich, dass etwas nicht gesagt wurde), gelten Beweiserleichterungen. Der Beweis kann bereits dann als erbracht gelten, wenn aus dem Ereignis (dem Unfall) mittelbar darauf zuzuschliessen ist, dass ein bestimmter Hinweis nicht gegeben wurde.²⁹ Hier kann es für den Entlastungsbeweis hilfreich sein, wenn es einen Verhaltenskodex in der Schneesportschule gibt und diese als Beklagte darlegen kann, dass die Lehrpersonen darauf geschult sind.³⁰ Die Geschäftsbedingungen einiger Schneesportschulen enthalten einen weitgehenden Haftungsausschluss,³¹ dieser wird aber eine Haftung für eine Sorgfaltspflichtverletzung einer Langlauflehrperson nicht wirksam wegbedingen können.³² Er ist nicht mehr als ein Hinweis auf die Eigenverantwortung des Gastes.

B. Grundsatz der Eigenverantwortung

Die Verantwortung der Langlauflehrpersonen ist durch die Eigenverantwortung des Gastes begrenzt. Der Grundsatz der Eigenverantwortung hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert³³ und ist beim Langlaufunterricht von grosser Bedeutung, weil die überwiegende Zahl der Unfälle Selbstunfälle sind. Der Gast muss sich selbst einschätzen. Er muss dabei seine Sport- und Bewegungserfahrungen, seine Fitness und auch seine persönlichen Einschränkungen berücksichtigen.³⁴ Allerdings nimmt er Unterricht bei einer ausgebildeten Lehrperson. Das ist für ihn eine Form der Unfallprävention und genau das wird ihm auch in den meisten Ratgebern zur Unfallprävention im Langlauf als erste und wirksame Präventionsmassnahme

²⁶Zu den möglichen Schäden im Einzelnen: Müller, Rahel, Rz.43 ff.

²⁷ Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR oder Art. 41 OR

²⁸ Huguenin, 10.6.3 mit Hinweis auf BGE, 127 III 357 E.1.

²⁹ Urteil des Bundesgerichts vom 1. September 2015, 2C_988/2014 unter C.3.1. der Gründe.

³⁰ Einen Verhaltenskodex speziell für Langlauf gibt es in den Schneesportschulen/Langlaufschulen der befragten Kollegen/Kolleginnen nicht.

³¹ Z.B. die AGB's der Skischule St. Moritz: «Für Unfälle während des Unterrichts und den Wettkämpfen bzw. allfällige Haftungsansprüche im Zusammenhang mit den Leistungen der Snowsports St. Moritz AG wird von der Snowsports St. Moritz AG jede Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.» oder der Suvretta Sports St. Moritz: «Für Unfälle während des Unterrichts oder Wettkampfes haftet die Skischule nicht.»

³² Stiffler, Schneesportrecht, Rz. 661

³³ Bracher in NZZ vom 15. Juni 2024, S. 45 (46): «Der Begriff wird in der Verfassung nirgends erwähnt, und trotzdem ist er so schweizerisch wie die Mehrsprachigkeit, die Neutralität oder die direkte Demokratie.»

³⁴ Zu den Handlungskompetenzen des Lernenden: Müller, Stephan, S. 22.

vorgeschlagen.³⁵ Einen Teil seiner Eigenverantwortung gibt er damit an die qualifizierte Lehrperson ab.³⁶ Es bleibt jedoch das dem Langlaufsport inhärente Restrisiko, das sich besonders im Sturz bei Verlust des Gleichgewichts³⁷ oder in der Abfahrt mit dem wenig stabilen Material verwirklicht. Es kann hier zu schwierigen Fragen der Risikosphärenabgrenzung kommen.³⁸

C. Weisungsrecht des Gastes

Begrenzt ist die Verantwortung der Lehrperson durch Weisungen des Gastes, an die sie gebunden ist (Art. 397 Abs.1 OR). Bei unzweckmässigen oder gefährlichen Weisungen oder Wünschen ist der Gast darauf aufmerksam zu machen,³⁹ z.B. wenn der Gast eine Abfahrt versuchen möchte, die die Lehrperson ihm noch nicht zutraut (gefährlich) oder wenn er unpassendes Material verwenden möchte (zumindest unzweckmässig). Gibt der Gast einen Teil der eigenen Verantwortung für seine Sicherheit an die Lehrperson ab (s.o. IV.B.), ist insoweit sein Weisungsrecht eingeschränkt.⁴⁰

D. Andere Verantwortliche

Die Verantwortung der Lehrperson ist durch die Verantwortung Dritter eingeschränkt. Das können andere Langläufer/-innen sein (Kollisionsfälle) oder die verkehrssicherungspflichtige Loipenorganisation sein. Ziff. 1 Abs. 2 der SKUS-Richtlinien für Langlaufloipen geht im Grundsatz jedoch ebenfalls von der Eigenverantwortung des Langläufers/der Langläuferin aus.

V. Die Sorgfaltspflichten im Einzelnen

Eine Aufzählung der Sorgfaltspflichten kann nie abschliessend sein. Der hier gemachte Vorschlag orientiert sich an den (ebenfalls jeweils nicht abschliessenden) Ausführungen im Lehrmittel Tourismus und Recht⁴¹, an Art. 2 RiskG, dem Merkblatt von J+S zur Unfallprävention im Skilanglauf und den eigenen Erfahrungen.

A. Sorgfältige Vorbereitung

Loipenbericht und den Wetterbericht⁴² und die bereits vorhandenen Informationen über den Gast sind für die Planung des Unterrichts zu berücksichtigen.

³⁵ Z.B. Loipen Engadin: Langlauf Tipps & Verhaltensregeln; unter «Sicher laufen»

³⁶ Müller, Rahel, Rz. 40: Der Gast zieht einen «*Profi*» hinzu. Ein Teil der Eigenverantwortung wird auf die Führungsperson übertragen.

³⁷ Fallbeispiel 4 (Ausgangslage 1)

³⁸ Müller, Rahel, Rz. 40. Da es aber bisher keine Rechtsfälle gibt, soll hier davon abgesehen werden, zu einer lückenlosen Dokumentation zu raten. Das ist wenig praktisch. Sollte es angesichts steigender Unfallzahlen zu mehr Haftungsfällen kommen, wäre natürlich darüber nachzudenken.

³⁹ König, S. 73, Huguenin, 10.6.5.

⁴⁰ «*Der Preis erhöhter Sicherheit besteht in einem Teilverlust der Freiheit*», Stiffler, Schneesportrecht Rz. 555

⁴¹ König, S. 74, entsprechend Stiffler, Schneesportrecht, Rz. 662 ff.

⁴² Art. 2 Abs. 2 d RiskG: Eignung der Wetter- und Schneebedingungen überprüfen.

1. Loipenbericht

Wenn die Loipe «offen» ist, darf der Unterricht grundsätzlich dort stattfinden. Die Lehrperson sollte den Loipenzustand vor dem Unterricht jedoch, wenn möglich, vor Ort begutachten, besonders wenn mit vereisten Loipen zu rechnen ist.⁴³ Die Loipenorganisation öffnet die Loipen für alle Langläufer. Sie muss sich nicht am Anfänger orientieren. Hier greift die Eigenverantwortung (Ziff. 1 Abs. 2 SKUS-Richtlinien für Langlaufloipen). Diese überträgt der Gast teilweise auf die Lehrperson (s.o. IV.B.). In wenigen Ausnahmefällen, kann es die Sorgfaltspflicht gebieten, den Unterricht trotz geöffneter Loipen abzusagen.⁴⁴

2. Wetterbericht

Schlechtes Wetter ist beim Langlauf weit weniger sicherheitsrelevant als beim alpinen Skisport und wird nur im Ausnahmefall ein Grund dafür sein, einen Langlaufunterricht abzusagen.⁴⁵

3. Erwarteter Gast

Je nach der Selbsteinstufung des Gastes bei der Anmeldung wählt die Lehrperson das Gelände und die geplanten Übungen aus. Eine genaue Einschätzung des Gastes ist aber häufig erst vor Ort möglich.

B. Material

Der Gast muss sich um das passende Material kümmern und sich ggf. im Fachhandel beraten lassen. Mangelhaftes Material führt zu einer Beeinträchtigung des Lernerfolgs, selten stellt es jedoch ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar.⁴⁶ Mit nicht gewachsen oder nicht auf das Körpergewicht abgestimmten Langlaufski, lässt sich das Gleiten nicht so gut erlernen. Wenn Material mangelhaft ist oder nicht passt, kann gegebenenfalls der Unterricht nicht fortgesetzt werden.⁴⁷ Es kommt aber eher nicht zu einer gefährlichen Situation.⁴⁸ Auch die richtige Bekleidung fällt klar in die Eigenverantwortung des Gastes und ist kaum sicherheitsrelevant, sondern beeinträchtigt allenfalls das Wohlbefinden. Bevor dem Gast Erfrierungen drohen, wird man den Unterricht abbrechen. Trotzdem gehört es zum guten Unterricht, das Material des Gastes zu prüfen und den Gast (neutral/objektiv) zu beraten. Dazu gehören Hinweise zu folgenden Punkten:

- Geeignete Technik: Klassisch oder Skating (Unterschiede, Vorteile, Nachteile)⁴⁹

⁴³ In den Loipenberichten wird ggf. darauf hingewiesen.

⁴⁴ Fallbeispiel 6

⁴⁵ Eher sind dann die Loipenverhältnisse (es gibt keine Spur) oder die richtige Bekleidung (Material/Ausrüstung) das Problem.

⁴⁶ Marrug/Müller, S.24 f. zu den Einschränkungen bei falscher Materialwahl. Von Sicherheitsaspekten ist nicht die Rede.

⁴⁷ Fallbeispiel 2 (Ausgangslage 2)

⁴⁸ Es wird schwer sein, einen Sturz kausal auf die schlechte Anpassung oder den schlechten Zustand des Materials zurückzuführen. Nicht geklärt wurde das auch im "Fall Merkel", Scharenberg am 06.01.2014 auf blick.de: Sind Merkels 20 Jahre alten Latten schuld?, auch Fallbeispiel 2 (Ausgangslage 3)

⁴⁹ «Dem Skilanglaufanfänger ist zunächst die klassische Skilanglauftechnik zu empfehlen, da der Technikanspruch geringer (Skiwandern) und die Dosierbarkeit der Laufgeschwindigkeit, z.B. an Steigungen einfacher ist.», Geiger, S. 402

- Richtige Skilänge⁵⁰/richtige Stocklänge⁵¹
- Funktion der Bindung⁵²: öffnen/schliessen (Verschiebemechanismus richtig geschlossen⁵³)
- Funktion der Stockschlaufen erklären (Ausschlaufen/-klicken in der Abfahrt)
- Skipflege: Langlaufski sollte man wachsen.⁵⁴
- Veraltetes Material erhöht ggf. das Sturzrisiko und beeinträchtigt den Lernerfolg.
- Geeignete funktionelle Bekleidung

C. Aufwärmen

Jeder gute Unterricht beginnt mit dem Aufwärmen. «Das Aufwärmen verbessert die Leistungsfähigkeit des Körpers und beugt Verletzungen vor.»⁵⁵ Aufwärmen ist Unfallprävention. Das Aufwärmen lässt sich sehr gut zum Kennenlernen und Einschätzen des Gastes, zum Wiederholen des Gelernten, z.B. der verschiedenen Schrittartern (in Form von Trockenübungen/Ski-Stock-Rhythmus) oder zur Vermittlung der FIS-Regeln nutzen. Aufwärmzeit ist nie verlorene Zeit.⁵⁶ Sie reduziert deutlich ein Verletzungs- und damit ein Haftungsrisiko.⁵⁷

D. Guter Unterricht

1. Einschätzung des Gastes (Mensch)

Die Lehrperson muss die Leistungsfähigkeit des Gastes richtig einschätzen (Art. 2 Abs. 2 b RiskG). Das ist schwierig und bedarf einer gewissen Erfahrung.⁵⁸ Zu Beginn der ersten Lektion weiss die Lehrperson oft wenig über den Gast. Sie muss sich an das halten, was sie (zum Beispiel beim Aufwärmen) beobachtet und durch Fragen nach der Sport- und Schneeerfahrung, Erkrankungen oder Einschränkungen herausfindet.⁵⁹ Eine Haftung der Lehrperson wird nur bei einer krassen Fehleinschätzung in Betracht kommen.⁶⁰ Es greift hier in besonderem Masse der Grundsatz der Eigenverantwortung. Der Gast hat Langlaufunterricht gebucht, d.h., dass er nach einer Skigewöhnung (unten V.E.1) irgendwann auf zwei Ski stehen und gleiten

⁵⁰ Hier kann die Lehrperson nur erkennen, wenn der Ski offensichtlich zu lang oder zu kurz ist, weil die Herstellerangaben (Gewichtsklasse) in der Regel nicht vorliegen.

⁵¹ Stöcke, die erheblich zu lang sind, bergen ein gewisses Unfallrisiko. Bis zum Tausch in jedem Fall ausschlaufen.

⁵² Da es keine Sicherheitsbindungen gibt, spielt die aus dem alpinen Schneesport bekannte Problematik der Bindungseinstellung keine Rolle.

⁵³ Fallbeispiel 2 (Ausgangslage 2)

⁵⁴ Die meisten Gäste haben ein Velo: Der Vergleich zum Aufpumpen eines Veloreifens überzeugt meistens. Gäste die eigenen – selbstverständlich gut gewachsen – Ski testen lassen; zu einem Wachskurs einladen.

⁵⁵ Samuli Aegeter: Trendsport mit Schattenseiten – Langlaufunfälle steigen, Medienmitteilung der SUVA

⁵⁶ Fallbeispiel 1 (Ausgangslage 1)

⁵⁷ Es kann schwierig sein, eine Verletzung konkret auf das fehlende Aufwärmen zurückzuführen (Arztgutachten).

⁵⁸ König, S.74

⁵⁹ Hat der Gast Einschränkungen (z.B. künstliche Gelenke), muss er selbst einschätzen, was er sich zutraut oder es mit seinem Arzt abklären.

⁶⁰ So auch Bacher 7.2.1 (für Österreich)

sollte. Dafür muss er sich gegebenenfalls aus seiner Komfortzone herausbegeben.⁶¹ Das dem Langlaufsport inhärente Sturzrisiko trägt der Gast.⁶²

2. Auswahl des Geländes

Die Auswahl des richtigen Geländes hängt eng mit der richtigen Einschätzung des Gastes zusammen. Auch hier wird nur ein krasses Missverhältnis zu einer Haftung führen können. Im Sinne der Erziehung zur selbstständig Schneesport betreibenden Person⁶³ muss der Gast mit der Signalisation der Loipen vertraut gemacht werden (FIS-Regel Nr. 2). Gut ist es, mindestens eine kleinere Runde mit dem Gast auszuwählen, die er nach dem Unterricht selbstständig bewältigen kann.

3. Verhältnisse

Die Verhältnisse sind beim Langlauf weit weniger sicherheitsrelevant als beim alpinen Skisport. Es gibt kaum Verhältnisse, die Langlauf unmöglich machen.⁶⁴ Auch, oder gerade bei schwierigeren Verhältnissen kann ein Lernerfolg erzielt werden. Besondere Vorsicht ist jedoch bei eisigen Verhältnissen geboten (s.o. V.A.1.).

E. Methodisches Vorgehen

Das richtige methodische Vorgehen ist im Lehrmittel Band 4 ausführlich beschrieben. Hier werden nur sicherheitsrelevante Aspekte herausgegriffen.

1. Skigewöhnung⁶⁵

Die Skigewöhnung ist bei Anfängern/Anfängerinnen besonders sicherheitsrelevant. Auf die besonderen Gefahren des leichten, wenig stabilen Materials ist der Gast hinzuweisen (Art. 2 Absatz 2 a RiskG). Wichtiger als ein Hinweis ist die Instruktion der stabilen Haltung auf dem Ski (aufrecht, Knie leicht gebeugt, keine Rücklage). Erfahrungsgemäss geschehen viele Stürze auf das Steissbein, sobald ein Anfänger beide Ski anschnallt und ins Gleiten kommt.⁶⁶

2. Fahren und Bremsen⁶⁷

Für sicheres Fahren ist die zentrale Position über dem Ski entscheidend.⁶⁸ Sobald der Gast ins Gleiten kommt, muss er in der Lage sein zu bremsen. Bremsübungen gehören daher an den Anfang der Lektion (Bremsen zur Kontrolle der Geschwindigkeit und Bremsen auf den Punkt). Ein Gast, der nicht bremsen kann,

⁶¹ Müller, Stefan, S. 23: Senninger-Modell

⁶² Fallbeispiel 4 (Ausgangslage 1)

⁶³ König, S. 74

⁶⁴ Es gibt viele schlechte Skitage aber fast keine schlechten Langlauftage. Irgendetwas geht eigentlich immer.

⁶⁵ Marugg/Müller, Skilanglauf, S. 76 f.

⁶⁶ Fallbeispiel 3

⁶⁷ Marugg/Müller, S. 154 ff.

⁶⁸ Marugg/Müller, S. 155: «Aufgrund der freien Ferse und der viel Bewegungsumfang bietenden Schuhe, kann der Skilangläufer bei starkem Verlagern des Körperschwerpunkt nach vorne oder hinten leicht das Gleichgewicht verlieren. Deshalb ist eine zentrale, stabile Körperhaltung für sicheres Fahren und Bremsen Voraussetzung.»

gerät leicht in Panik⁶⁹, besonders wenn er in der klassischen Spur fährt. Für Bremsübungen mit Anfängern (Pflug, einseitiger Pflug)⁷⁰ reicht ein sehr geringes Gefälle (schrittweise steigern). Sie werden am besten ohne Stöcke durchgeführt.⁷¹ Um Handverletzungen zu vermeiden, ist jedenfalls der Stock auszuschlaufen.⁷² Um steilere Abfahrten zu bewältigen ohne die Ski abzuschnallen, ist es sinnvoll, früh den Treppenschritt einzuführen und zu üben.⁷³

3. Fallen und Aufstehen

Richtiges Fallen kann und muss geübt werden. FIS-Regel Nr.7 sieht den Notsturz vor, um eine Kollision zu vermeiden.⁷⁴ Unfallträchtig sind unvorbereitete Stürze nach hinten (Steissbein/Rücken). Es sollte deshalb der Reflex geschult werden, in die Knie zu gehen und sich kontrolliert nach vorne oder auf die Seite fallen zu lassen. Das selbstständige Aufstehen stellt für viele Gäste erfahrungsgemäss eine grosse Herausforderung dar. Auch hierin muss der Gast geschult werden,⁷⁵ möglichst ohne die Ski abzuschnallen. Gemäss FIS-Regel Nr. 8 hat ein gestürzter Langläufer die Loipe/Piste möglichst rasch frei zu machen.

F. Vermitteln der FIS-Regeln

Die FIS-Regeln im Langlauf⁷⁶ sollen wie im alpinen Skisport Unfälle vermeiden und Sicherheit gewährleisten. Im Streitfall werden sie, obwohl sie keine Gesetzeskraft haben, von den Gerichten als Sorgfaltsmassstab herangezogen.⁷⁷ Die FIS-Regeln für den Langlauf sind viel weniger bekannt als diejenigen für die Skipiste.⁷⁸ Es ist Aufgabe der Lehrperson, dem Gast deren Existenz und Inhalt zu vermitteln.⁷⁹ Die Lehrperson ist natürlich nicht dafür verantwortlich, dass der Gast die Regeln auswendig kann und stets einhält. Sie kann die Regeln aber immer wieder in den Unterricht einbeziehen und an verschiedenen Stellen auf die richtige Reaktion gemäss FIS-Regeln hinweisen. Selbstverständlich hält sich die Lehrperson selbst an die Regeln (Vorbildfunktion). Ergänzend kann sie dem Gast eine Kopie (kleine Karte laminiert) mitbringen oder den Link senden.

⁶⁹ Müller, Stefan, S. 23, unter 2.4: Sicherheit: «*Eines ist sicher, der Lehrende kann es sich nicht erlauben, den Lernenden in die Panikzone zu manövrieren.*»

⁷⁰ Marugg/Müller, S. 158 f.

⁷¹ Siehe aber Fallbeispiel 4 (Ausgangslage 2)

⁷² Das gilt auch für erfahrene Alpinskifahrer, die oft die Reaktion der Langlaufski unterschätzen, Fallbeispiel 3

⁷³ Treppenschritt bis der Gast sich sicher fühlt, abfahren, bremsen. Siehe auch Marugg/Müller, S. 135: «*Dieser Schritt wird von Anfängern auch zum Absteigen genutzt.*»

⁷⁴ Fallbeispiel 5

⁷⁵ Marugg/Müller, S. 76

⁷⁶ Z.B. Veröffentlicht in BFU: Ratgeber Langlaufen – Sicher auf die Loipe/Wissenswertes/Das korrekte Verhalten.

⁷⁷ Rechtsfälle sind im Langlauf nicht bekannt, deshalb Stiffler in Skirecht, Rz. 214: «*Man muss sich daher mit gutem Grund die Frage stellen, ob Langlaufen und Skiwandern überhaupt rechtlicher Regelungen bedürfen.*»

⁷⁸ Sie hängen zwar an Loipeneinstiegen aus. Dort hält sich ein Langläufer aber nicht so lang auf wie ein Alpinskifahrer, der an Liften/Bahnen ansteht und die Regeln dort in Ruhe und immer wieder studieren kann.

⁷⁹ Fallbeispiel 5

G. Verhalten bei einem Unfall

Auch wenn die Lehrperson nicht für den Unfall verantwortlich ist, kommt eine Mitverantwortung für weitere Schäden in Betracht, weil die Lehrperson sich bei einem Unfall nicht richtig verhält.

1. Allgemein

Jede Lehrperson muss das korrekte Vorgehen bei einem Unfall kennen und Erste-Hilfe-Massnahmen durchführen können.

2. Kennen des Rettungskonzepts

Die Lehrpersonen muss das Rettungskonzept kennen, das die Loipenorganisation im jeweiligen Gebiet aufgestellt hat (vgl Ziff. 8 der SKUS- Richtlinien für Langlaufloipen).⁸⁰ Sie muss die Rettungspunkte in der Nähe kennen und mitteilen können, wie die Rettung sie erreicht.

3. Notfallausrüstung

Das Notfallset, eine Rettungsdecke⁸¹ und das (funktionsfähige) Mobiltelefon müssen immer dabei sein.⁸²

VI. Behandlung durch die Versicherungen

A. Unfallversicherung

Die Rückfrage bei mehreren Unfallversicherungen hat ergeben, dass diese bei der Abwicklung eines Langlaufunfalls als Nichtberufsunfall nicht systematisch danach fragen, ob der Unfall im Rahmen des Unterrichts passiert ist. Die Frage kommt im Meldebogen nicht vor. Gibt der Gast das nicht von sich aus an, werden in diese Richtung keine weiteren Fragen gestellt. Nur in ausgewählten Einzelfällen, wenn ein Mitverschulden einer Lehrperson aufgrund der konkreten Umstände des Ereignisses naheliegend erscheint, sind entsprechende Abklärungen denkbar. Fälle, in denen eine Langlauflehrperson an einem Schadensausgleich beteiligt war, sind nicht bekannt.⁸³

B. Haftpflichtversicherung

Deshalb besteht bei einem Unfall im Langlaufunterricht im Regelfall kein Anlass dafür, diesen der Betriebshaftpflichtversicherung zu melden. Eine Meldung sollte aber erfolgen, wenn die Lehrperson selbst davon überzeugt ist, dass sie eine (Mit-)Verantwortung an einem Unfall trägt oder wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Gast Ansprüche aus dem Unfall gegen die Schneesportschule und/oder die Lehrperson geltend machen wird. In jedem Fall sollte die Lehrperson die Schneesportschule informieren, wenn in ihrem Unterricht ein Unfall passiert ist.⁸⁴

⁸⁰ Ziff. 8 Abs. 1 der SKUS-Richtlinien für Langlaufloipen, zum Rettungskonzept der Loipen Engadin, Anhang 5

⁸¹ Besser zwei, eine zum Unterlegen, wenn das möglich ist. Langlaufbekleidung ist nicht wasserdicht.

⁸² Fallbeispiel 7

⁸³ Zu den Rückmeldungen der Unfallversicherungsträger, Anhang 4

⁸⁴ Das ergibt sich aus der Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber.

VII. Zusammenfassung

Auf der Loipe und auch im Langlaufunterricht passieren Unfälle. Grundsätzlich ist der Gast selbst verantwortlich. Nimmt er Unterricht, gibt er einen Teil seiner Verantwortung auf die Lehrperson ab. Eine Mitverantwortung und eine entsprechende Haftung für Schäden aus einem Unfall kommen in Betracht, wenn die Lehrperson gegen eine Sorgfaltspflicht verstösst und (auch) deshalb der Unfall passiert ist. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist die beste Unfallprävention. Es gibt keinen abschliessenden Katalog der Sorgfaltspflichten.⁸⁵ Es gibt aber wesentliche Sorgfaltspflichten die stets zu beachten sind. Bisher interessiert es die Unfallversicherungsträger nicht, ob ein Langlaufunfall im Unterricht passiert ist. Derzeit ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass Langlauflehrpersonen für Schäden aus Unfällen, die in ihrem Unterricht passieren, in Anspruch genommen werden.

VIII. Schlusswort

Das Ergebnis dieser Arbeit ist glücklicherweise nicht, dass Langlauflehrpersonen übervorsichtig sein und Angst haben müssen, für Unfälle ihrer Gäste in Anspruch genommen zu werden. Sie zeigt aber, dass auch im vermeintlich sicheren Langlaufsport Unfälle passieren und es wirksame Massnahmen gibt, Unfälle möglichst zu vermeiden (Unfallprävention). Sie zeigt auch, dass eine Inanspruchnahme bei Verstoss gegen Sorgfaltspflichten zumindest nicht ausgeschlossen ist. Leiter/Leiterinnen von Schneesport-/Langlaufschulen, Ausbilder und Langlauflehrpersonen sollten sich mit dem Thema befassen, die Sorgfaltspflichten kennen und deren Einhaltung (z.B. über einen Verhaltenskodex) gewährleisten. Ein Fall ist eben immer der erste Fall!

IX. Anhang 1: Fallbeispiele

Die Fallbeispiele sind fiktiv. Kein Fall hat sich genau so zugetragen. Die einzelnen Situationen beruhen auf meinen persönlichen Erfahrungen als Langlauflehrerin oder sie sind aus meiner Sicht nahe an der Realität. Da es keine Rechtsprechung und auch wenig langlaufspezifische Literatur hierzu gibt, sind die hier dargestellten Antworten das Ergebnis meiner Überlegungen. Sie sind für Diskussionen, Kritik und Anmerkungen offen.

1. Fallbeispiel: Aufwärmen

Ausgangslage 1

Ich habe einen Gast in der ersten Lektion am Tag. Der Gast ist ambitioniert und fortgeschritten. Er möchte seine Skatingtechnik verbessern. Ich möchte die Lektion wie üblich mit einem Aufwärmen beginnen. Der

⁸⁵ Hier ist ein Austausch unter den Kollegen sinnvoll. Fallbeispiele wie die in Anlage 1 sollten in der Schneesportschule gesammelt und diskutiert werden.

Gast möchte das nicht. Er sagt, dass er über 100 Fr. für die Lektion zahlt und in der Zeit möglichst viel Technik lernen möchte.

Fragestellung: Kann ich auf das Aufwärmen verzichten?

Antwort:

Das Aufwärmen gehört zu einer guten und sicheren Langlaufaktion. Es ist Teil der Unfallprävention. Typische Unfälle bei fehlendem Aufwärmen sind Muskelzerrungen/-risse. Als Langlauflehrerin bin ich an die Weisungen des Gastes gebunden. Bei einem fortgeschrittenen Sportler kann ich auch davon ausgehen, dass ihm Sinn und Zweck eines Aufwärmens bekannt sind. Dennoch sollte ich ihn darauf aufmerksam machen. Wenn er nicht aufwärmen möchte, fällt eine Verletzung, die auf fehlendes Aufwärmen zurückzuführen ist, in seine Eigenverantwortung.

Tipp:

Auch beim Aufwärmen kann ich bereits Technikelemente einbringen (zum Beispiel den Rhythmus der verschiedenen Schrittartern als Trockenübung ohne Ski durchführen). Genau das würde ich dem Gast hier vorschlagen.

Ausgangslage 2

Ich habe eine Lektion bei frühlingshaften Temperaturen und verzichte deshalb auf das Aufwärmen. Es ist ja sowieso warm. Der Gast zieht sich innerhalb der ersten 15 Minuten bei einer ungünstigen Bewegung eine Oberschenkelzerrung zu. Wir müssen den Unterricht abbrechen.

Fragestellung:

Trage ich die Verantwortung für die Verletzung? Muss der Gast die Stunde bezahlen?

Antwort:

Dass die Temperaturen warm sind, reicht nicht aus, um die Muskeln und Gelenke für den Sport vorzubereiten. Das Aufwärmen soll genau Verletzungen wie die eingetretene verhindern. Somit ist es denkbar, dass im Streitfall eine Kausalität bejaht wird (Arztgutachten) und ich eine Verantwortung für die Verletzung trage. Dann muss der Gast die Lektion nicht bezahlen und ich hafte auch für etwaige weitere Schäden aus der Verletzung. Voraussichtlich wird diese Diskussion aber nicht geführt werden. Dem Gast wird es im Zweifel gar nicht auffallen, dass das Aufwärmen gefehlt hat. Er geht möglicherweise davon aus, dass er bereits aufgewärmt zum Unterricht erscheinen muss.

Tipp:

Um derartige Probleme und Diskussionen von vornherein zu vermeiden:

Immer wenigstens kurz Aufwärmen. Die Zeit ist nie verlorene Zeit.

2. Fallbeispiel: Material

Ausgangslage 1

Der Gast kommt mit neuem, guten Leihmaterial. Nach den ersten Übungen bricht auf einmal die Bindung. Ursache war offenbar, dass der Verschiebemechanismus der Bindung nicht richtig geschlossen war. Ich habe das vor Beginn der Lektion nicht kontrolliert.

Fragestellung: Wer ist verantwortlich für den Bruch der Bindung?

Antwort:

Der Skiverleih muss dem Gast die Funktionsweise der Bindung erklären und ihn auch darauf hinweisen, dass der Verschiebemechanismus immer gut geschlossen sein muss, weil sonst die Bindung brechen kann. Bei Anfängern reicht die Erklärung der Basisfunktionen der Bindung (öffnen/schliessen) und der Hinweis, dass sie den Verschiebemechanismus nicht betätigen sollen. Als Langlauflehrerin obliegt mir die Sorgfaltspflicht, das Material zu kontrollieren, soweit dies sicherheitsrelevant ist. Ein Bindungsbruch kann zum Sturz führen. Deshalb sollte die Bindung bei unerfahrenen Gästen kontrolliert werden. Dennoch kann die Verantwortung und damit auch die Haftung für den Materialschaden aus meiner Sicht hier nicht auf die Langlauflehrerperson übertragen werden. Er ist der Risikosphäre des Skiverleihs und des Gastes zuzuordnen.

Tip:

Ich prüfe beim ersten Anschnallen, ob der Verschiebemechanismus der Bindung gut geschlossen ist. Das sieht man auf den ersten Blick. Ich möchte, dass das Material des Gastes keinen Schaden erleidet, unabhängig davon, wer letztlich dafür die Verantwortung trägt.

Ausgangslage 2:

Der Gast, ein Anfänger, kommt mit sehr altem Material, das er noch in der Ferienwohnung seiner Eltern gefunden hat. Es ist über 20 Jahre alt und die Ski (klassisch) haben ersichtlich lange keinen Service erhalten. Der Gast meint, dass das für einen Anfänger wohl ausreicht. Er möchte kein zusätzliches Geld für eine Mietausrüstung ausgeben. Ich weise ihn darauf hin, dass es schwer sein wird, mit diesem Material eine gute Technik zu erlernen. Zudem bestehe die Gefahr, dass das Material ermüdet und es dadurch zu einem Sturz kommt. Der Gast bleibt bei seiner Meinung. Circa 20 Minuten nach Beginn der Lektion löst sich die Sohle vom Schuh. Der Unterricht kann nicht fortgesetzt werden.

Fragestellungen:

Durfte ich den Gast auf diesem Material unterrichten?

Muss der Gast die volle Lektion bezahlen?

Antwort:

Die Antwort ist zweimal ja. Weil ich an die Weisungen des Gastes gebunden bin und ich ihn auf ein mit Materialermüdung verbundenes Sturzrisiko hingewiesen habe, durfte ich ihn auf dem Material

unterrichten. Der Gast muss die Lektion bezahlen. Dass sie nicht beendet werden konnte, fällt in seine Verantwortung.

Ausgangslage 3

Wie Ausgangslage 2. Der Schuh hält, aber der Gast stürzt und verletzt sich das Becken. Ob die Ursache für den Sturz das alte Material war, ist unklar.

Antwort:

Diese Fallgestaltung ist dem Unfall der ehemaligen deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel in Pontresina im Jahr 2014 nachgebildet. Sie stürzte mit über 20 Jahre alten Ski und zog sich eine Beckenverletzung zu. Sie war allerdings ohne Lehrperson unterwegs. Ob das alte Material mit für den Sturz verantwortlich war, wurde nie geklärt. Der Sturz im Fallbeispiel fällt in die Eigenverantwortung des Gastes.

Tipp:

Ich versuche in einem solchen Fall dem Gast klarzumachen, dass sich gutes Material lohnt; auch, oder gerade für einen Anfänger.

3. Fallbeispiel: Abfahrt

Ausgangslage

Mein Übungsgelände liegt in einer windgeschützten Senke. Um dorthin zu gelangen, ist zunächst eine zweistufige Abfahrt zu bewältigen. Ich frage den Gast (Langlaufanfänger), der nach eigener Auskunft ein guter Alpinskifahrer ist, ob er sich die Abfahrt zutraut. Er bejaht, stürzt in der Abfahrt und verletzt sich an der Hand (Skidaumen). Die Stöcke hatte er bei der Abfahrt fest in den Schlaufen.

Fragestellung: Bin ich für die Verletzung (mit-)verantwortlich? Droht eine Haftung?

Antwort:

Für den Sturz an sich trägt der Gast die Verantwortung. Er hat sich die Abfahrt zugetraut. Das Risiko bei einem Sturz eine Handverletzung zu erleiden, reduziert sich erheblich dadurch, dass die Stöcke ausgeschlauft werden. Deshalb gehört es zur verkehrsüblichen Sorgfalt im Langlaufunterricht, den Gast darauf hinzuweisen, bei der Abfahrt die Stöcke aus den Schlaufen zu nehmen bzw. die Schlaufen mit dem Klickmechanismus zu lösen. Hier hat sich auch genau das Risiko verwirklicht, das durch diese Sorgfaltsflicht verhindert werden soll.

Wie letztlich eine Versicherung oder ein mit einem solchen Fall befasstes Gericht die Risikosphären zwischen Lehrperson und Gast aufteilen würde, ist schwer vorauszusagen. Wenn der Gast seine Hände für seinen Beruf braucht (z.B. Berufsmusiker), kann es hier jedenfalls um mehr als eine bloße Lästigkeit gehen.

Tipp:

Unabhängig davon wie erfahren der Gast im Schneesport ist, empfehle ich bei anspruchsvolleren Abfahrten die Stockschaufen zu lösen. Ich nehme meine Vorbildfunktion war und löse selbst die Stockschaufen.

4. Fallbeispiel: Auswahl der Übung

Ausgangslage 1

Ich gebe meinem Gast (sportlicher Einsteiger) in der zweiten Skatingstunde die Aufgabe, sich mehrfach dynamisch abzustossen und dann auf einem Ski zu gleiten. Die Übung wird ohne Stöcke durchgeführt. Der Gast stürzt in der Gleitphase und verletzt sich an der Schulter.

Fragestellungen:

War die Übung nicht angemessen für den Gast? Hätte die Übung mit Stöcken durchgeführt werden müssen? Trage ich eine Mitverantwortung an dem Unfall?

Antwort:

Die Antwort ist dreimal nein. Die Übung war angemessen für den Gast. In der zweiten Skatingstunde ist er über die Skigewöhnung hinaus. Es ist auch sinnvoll, die Übung ohne Stöcke durchzuführen. Mit Stöcken besteht ebenfalls ein Verletzungsrisiko. Der Unfall fällt in die Eigenverantwortung des Gastes.

Tipp:

Ich weise den Gast vor der Übung darauf hin, dass er selbst spüren muss, wann er ins Ungleichgewicht kommt und dass er dann die Gleitphase eher zu früh als zu spät kontrolliert beenden soll. Es geht am Anfang nicht so sehr um die Länge der Gleitphase, sondern eher darum, das Gefühl des Gleitens auf einem Ski zu erleben, wenn auch nur kurz.

Ausgangslage 2

Der Gast (Anfänger) hat keine Schneesport Erfahrung. Er hat eine Langlaufstunde Klassisch gebucht. Ich schlage ihm eine Übung ohne Stöcke vor. Er möchte die Stöcke lieber behalten. Er fühlt sich damit sicherer. Er lässt sich dann doch dazu überreden, für eine Übung die Stöcke wegzulegen. Er stürzt und verletzt sich.

Fragestellung: Trage ich die Verantwortung für den Sturz?

Antwort:

Ein Sturz fällt im Grundsatz in die Eigenverantwortung des Gastes. Er hat sich letztlich selbst dazu entschlossen, die Stöcke wegzulegen. Es ist auch nicht klar, ob der Sturz mit Stöcken zu verhindern gewesen wäre. Ein Mitverschulden der Langlauflehrperson wird schwer nachweisbar sein. Erfahrungsgemäss wird ein solcher Sachverhalt auch nicht zu einem „Fall“ (Versicherungs- oder Gerichtsfall) werden.

Tipp:

Ich versuche einen Gast nicht dazu zu überreden, die Stöcke wegzulegen. Ich erkläre ihm, dass Gleichgewichtsübungen einen besseren Lernerfolg haben, wenn sie ohne Stöcke durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob er die Stöcke weglegt, muss er selbst treffen. Er muss sich das selbst zutrauen.

5. Fallbeispiel: Vermittlung der FIS-Regeln

Ausgangslage

Ich bin mit einem Gast unterwegs. Auf einer Abfahrt kann er die Geschwindigkeit nicht kontrollieren und fährt auf einen vor ihm abfahrenden Langläufer auf. Dieser wird zwar nicht verletzt aber sein Langlaufstock bricht. Über die FIS-Regeln für Langläufer haben wir bisher in der Lektion nicht gesprochen.

Fragestellung: Wer muss den Stock bezahlen?

Antwort:

Einschlägig ist FIS-Regel Nr. 7. Der Gast hätte vor der Abfahrt einen genügenden Sicherheitsabstand zum vorderen Läufer einhalten müssen, notfalls hätte er sich fallen lassen müssen, um einen Zusammenstoß zu verhindern (Notsturz). Er kannte diese Regel offenbar nicht. Es gehört zu meinen Sorgfaltspflichten, dem Gast die FIS-Regeln zu vermitteln. Weil ich gegen diese Pflicht hier offensichtlich verstossen habe, kommt eine Mitverantwortung in Betracht. Die FIS-Regel gibt aber letztlich nur wieder, was überall im Verkehr gilt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Gast selbst bei Kenntnis der Regel, nicht entsprechend reagiert hätte. Ein Kausalitätsnachweis zwischen meiner Pflichtverletzung und dem Unfall wird hier sehr schwierig sein.

Tipp:

Ich versuche die FIS-Regeln möglichst oft in den Unterricht zu integrieren. Ich übe auf einer ungefährlichen, wenig frequentierten Abfahrt das Bremsen und den Notsturz mit dem Gast.

6. Fallbeispiel: Verhältnisse

Ausgangslage

Die Loipen sind vereist, aber offiziell geöffnet. Ich habe einen Gast (Anfänger klassisch) am Morgen. Vor dem Unterricht gehe ich hinaus und begutachte die Verhältnisse der Loipe. Aus meiner Sicht ist der Unterricht gefährlich. Es besteht Verletzungsgefahr.

Fragestellung: Muss ich den Unterricht absagen?

Antwort:

Ja. Die Sicherheit muss beim Unterricht stets gewährleistet sein. Wenn ich schon vor dem Unterricht weiss, dass das aufgrund der Verhältnisse nicht möglich ist, muss ich den Unterricht absagen.

Tipp:

Ich erkläre dem Gast die Situation und biete ihm möglichst einen Alternativtermin an.

7. Fallbeispiel: Unfall

Ausgangslage:

Es ist ein schöner warmer Langlaufstag. Ich habe einen mir gut bekannten, fortgeschrittenen Gast. Ausnahmsweise verzichte ich deshalb darauf, meinen Rucksack mit Notfallset, Rettungsdecke etc. mitzunehmen.

Fragestellung: Ist mein Verhalten in Ordnung?

Antwort:

Nein. Das Notfallset inklusive mindestens einer Rettungsdecke gehört immer in den Rucksack.

Tipp:

Wenn ich mal keinen Rucksack nehmen möchte, muss das Notfallset mit der Rettungsdecke in den Trinkgurt passen.

X. [Anhang 2: Langlauferlebnisse abseits der Loipe](#)

“Normaler“ Langlaufunterricht findet auf der gespurten Loipe statt und ist üblicherweise technikorientiert⁸⁶. Der “Erlebnisfaktor“ ist entsprechend gering und wird vom Gast auch nicht erwartet. Er möchte die Technik lernen oder verbessern. Dennoch kann sich die Gelegenheit ergeben, mit dem Gast etwas zu unternehmen, das eine besondere Faszination des Langlaufs ausmacht (z.B. Firnskaten) oder einen gewissen Spassfaktor beinhaltet (z.B. Abfahren auf der Skipiste). Derartige Aktivitäten werden wohl kaum in das Regelangebot einer Schneesport-/Langlaufschule aufgenommen werden. Firnbedingungen sind schwer planbar und es gibt sie vermehrt erst dann, wenn für die meisten Gäste die Langlaufsaison bereits beendet ist. Ein Langlaufgast wird selten von sich aus auf die Idee kommen, eine Lektion im Skigebiet zu buchen. Eher wird es sich hier um spontane Aktivitäten oder besondere Events handeln⁸⁷. Auch oder gerade in dem Fall sollte aber klar sein, unter welchen Voraussetzungen die Aktivität im Rahmen des gewerblichen Unterrichts durchgeführt werden kann, welche Bewilligungen ggf. erforderlich sind und welche Sorgfaltspflichten und Haftungsrisiken bestehen. Das Thema wird hier angesprochen, aber nicht abschliessend geklärt. Es gibt wenig Material zu den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen. Langlauf abseits der Loipe (“off-piste“) und Langlaufen auf der Skipiste (“on-piste“) sind im Lehrmittel (Band 4) vorgesehen. Die Schaubilder zu den Formfamilien enthalten im äusseren Kreis neben “Loipe“ die Geländeformen «off-piste» und «Piste»⁸⁸. Ob bestimmte Ausbildungen und Bewilligungen für diese Aktivitäten erforderlich sind und ggf. welche und was sonst noch zu beachten ist, erwähnt das Lehrmittel nicht.

A. [“Off-Piste“-Langlauf](#)

1. [Firnen](#)

Ein besonderes Langlauferlebnis ist das Firnen in nicht präpariertem Gelände. Beliebte Orte sind im Engadin der Berninapass⁸⁹ oder die Oberengadiner Seen. Aber auch in anderen Langlaufregionen wird gefirnt. Firnen unterliegt der **Bewilligungspflicht nach dem RiskG**, soweit dabei ein Aufstieg kombiniert mit einer Abfahrt

⁸⁶Im Ausnahmefall bucht ein Langlaufgast auch mal ein längeres Training oder eine Loipentour, im Engadin zum Beispiel in eines der Täler (Val Fex oder Val Roseg).

⁸⁷ Z.B. das Perl Season End Festival, das Curdin Perl im April 2024 zum zweiten Mal erfolgreich durchgeführt hat und das u.a. einen Firnausflug sowie ein Training/Rennen auf der Skipiste beinhaltete, Gutgsell, EP vom 9. April 2024, S. 9: «Das ist eine grandiose Strecke».

⁸⁸ Und auch «Trick –/Fahranlagen», Marugg/Müller, S. 78 ff.

⁸⁹ Werbung der Engadin Tourismus AG auf engadin.ch: In den Frühling skaten – Firnskating im Engadin

erfolgt. Das ergibt sich aus den Erläuterungen zu Art. 3 Abs.1 c RiskV⁹⁰: «Auch das sogenannte «Firnskaten» wird als Tour qualifiziert, sofern mit Langlaufskiern ein Aufstieg kombiniert mit einer Abfahrt erfolgt.» Da Skitouren generell unter die Bewilligungspflicht nach dem RiskG fallen⁹¹, kommt es auch für das Firnskaten nach derzeitiger Rechtslage auf die Schwierigkeit und Steilheit von Aufstieg und Abfahrt nicht an. Die Erläuterung erfasst wörtlich nur das “Skaten”. Für den Aufstieg und die Abfahrt mit klassischen Ski kann aber nichts anderes gelten. Das ist sogar noch näher an einer Skitour.⁹² Auch diese Aktivität fällt damit wohl unter den Begriff der Skitour. Nicht von der Bewilligungspflicht erfasst ist das Firnen auf einer Ebene, z.B. auf einem gefrorenen See (wenn nicht zuvor ein Aufstieg abseits der Loipe zum See erfolgt). Firnen auf dem See fällt nach derzeitiger Rechtslage auch unter anderen Gesichtspunkten nicht unter das RiskG. Gefährlich sind hier nicht “anschwellende Wassermassen” (Art. 1 Abs. 1 a RiskG), sondern allenfalls das Einbrechen in den See, wenn das Eis nicht hält. Für die **Sorgfaltspflichten** spielt eine Bewilligungspflicht keine Rolle⁹³. Es sind mindestens die in Art. 2 RiskG (nicht abschliessend) aufgeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Die Abfahrt über ein noch nicht aufgefirtetes Schneefeld kann mit Langlaufski sehr anspruchsvoll sein. Je nachdem wie weit man in nicht präpariertes Gelände vorstösst, können auch alpine Gefahren (Art. 1 Abs. 1 RiskG z.B. Lawinengefahr⁹⁴), eine Rolle spielen.⁹⁵ Nimmt die Langlauflehrperson einen Gast mit zum Firnen auf einen gefrorenen See, muss sie sich sicher sein, dass das Eis hält, wobei es eine hundertprozentige Sicherheit natürlich nicht gibt.⁹⁶ Realisiert sich allerdings auf dem See ein „normales“ Unfallrisiko (Sturz), bestehen keine Besonderheiten. Sicher ist in dem Fall, dass eine Luftrettung erforderlich sein wird. Das kann aber auch an vielen anderen Stellen auf der Loipe der Fall sein.⁹⁷

2. Befahrung eines Winterwanderwegs

Es kann attraktiv sein, mit dem Langlaufski einen reinen Winterwanderweg zu nutzen, um so an Orte zu gelangen, zu denen keine Loipe führt. Die Befahrung eines reinen (nur pink markierten)

⁹⁰ VBS/BASPO: Erläuterungen zur RiskV, Erläuterungen zu Art. 3 RiskV.

⁹¹ Campell/ Brügger, SwissSnowsports Academy Nr. 33, S. 3

⁹² Die Wortwahl in den Erläuterungen kann auch an anderer Stelle nicht ganz “wörtlich” genommen werden. Die Skitour ist definiert als Aufstieg «kombiniert mit einer Tiefschneeabfahrt». Es gibt aber natürlich auch andere Schneesportverhältnisse als Tiefschnee auf einer Tourenabfahrt.

⁹³ Mit der Bewilligungspflicht nach RiskG geht die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung einher. Ist eine Schneesportlehrperson ohne eine erforderliche Bewilligung unterwegs, droht eine Strafe von bis zu 10.000 Franken. (Art. 15 RiskG).

⁹⁴ Beim Firnen ist es nicht üblich, LVS-Gerät, Sonde und Schaufel mitzunehmen.

⁹⁵ Ein Ereignis wie das am 14. April 2024 in der Val Roseg/Engadin ist aber nicht voraussehbar. Nach einem Felssturz hat sich ein Schuttstrom den Weg über ein Gebiet gebahnt, das auch bei Firnskatern beliebt ist. Sie wurden vom Rettungschef Dominik Hunziker als eine „mögliche betroffene Personengruppe“ benannt; Stiefel in EP vom 18. April 2024.

⁹⁶ Die Betretung der Oberengadiner Seen erfolgt immer auf eigene Gefahr. Es sind auch kaum Fälle bekannt, in dem ein Langläufer/eine Langläuferin in den See eingebrochen wäre. Sollte dies passieren, geht die Unfallversicherung aber möglicherweise von einem Wagnis (Art. 50 UVV) aus.

⁹⁷ Ob daher der Umstand, dass man sich abseits der Loipe auf dem See befindet, allein kausal für die erhöhten Kosten einer Luftrettung ist, ist fraglich.

Winterwanderwegs⁹⁸ mit Langlaufski ist ein Verstoß gegen FIS-Regel Nr. 2 (Markierungen sind zu beachten) und schon deshalb mit Gästen an sich nicht erlaubt. Ein Sonderfall kann es sein, wenn die Benutzung eines Wanderwegs durch Langläufer geduldet ist.⁹⁹ Auch dann besteht aber keine Verkehrssicherungspflicht der Loipenorganisation. Die SKUS-Regeln für Langlaufloipen gelten hier nicht. Man könnte deshalb über eine Bewilligungspflicht in entsprechender Anwendung von Art. 2 Abs. 2 RiskG (Tätigkeit ausserhalb des Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen) nachdenken. Ein Winterwanderweg ist aber vor den alpinen Gefahren gemäss Art. 2 Abs. 1 RiskG gesichert. Unabhängig von einer Bewilligungspflicht ist für den Sorgfaltsmassstab zu berücksichtigen, dass ein Winterwanderweg, der zu Fuss leicht zu bewältigen ist, in der Abfahrt mit dem Langlaufski eine Herausforderung darstellen kann, eventuell besteht sogar Absturzgefahr. Es besteht die Gefahr einer Kollision mit Fussgängern. Diese haben auf einem reinen Wanderweg natürlich Vorrang. Eine Lehrperson, die – nach Abklärung der formalen Voraussetzungen – einen Gast mit auf einen solchen Ausflug nehmen möchte, muss einschätzen, ob der Gast diesen Anforderungen gewachsen ist. Gegebenenfalls sind die Ski abzuschneiden und der Weg ist hinunter zu laufen.

B. "On-Piste"-Langlauf im Skigebiet

Gemäss Ziff. X. (Bestimmungsgemässer Gebrauch) der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportanlagen sind Pisten und Abfahrten für Skifahrer/-innen und Snowboarder/-innen bestimmt (Regel 41). Langläufer/-innen sind keine Skifahrer/-innen. Bergbahnunternehmen können alternative Schneesportgeräte auf Pisten und Abfahrten zulassen, wenn kumulativ bestimmte Voraussetzungen vorliegen (Regel 42). Unter anderem muss das alternative Gerät *«bestimmungsgemäss grundsätzlich talabwärts gleiten»* und *«Kanten haben»*. Selbst wenn man davon ausginge, dass Langlaufski Kanten haben (wenn auch nicht aus Stahl), gleiten sie jedenfalls nicht grundsätzlich bestimmungsgemäss talabwärts. Somit darf ein Bergbahnunternehmen Langläufer nicht auf der Skipiste zulassen, ohne gegen die SKUS-Richtlinien unter Ziff. X zu verstossen. D.h., dass eine Langlauflehrperson mit Gästen nicht auf die Skipiste gehen darf.¹⁰⁰ Langläufer gehören nicht auf Abfahrten.¹⁰¹ Unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der

⁹⁸ Es gibt auch entsprechend markierte Mischnutzungen.

⁹⁹ So z.B. der Winterwanderweg nach Cavloc/Maloja, siehe Bregaglia Engadin Turismo auf bregaglia.ch (Wandern im Winter – Winterwanderung zum Cavloc-See): *«Danach führt ein breiter Waldweg, der auch von geübten Langläufern, Schneeschuhwanderern oder Skitourengängern genutzt wird, hinauf Richtung See.»*. Der Weg wird seit einigen Wintern nicht mehr als Loipe gespurt und gekennzeichnet.

¹⁰⁰ Im Kanton Graubünden erfordern Aktivitäten im gesicherten Pistengebiet zudem eine anerkannte Ausbildung oder die Anstellung in einem bewilligten Betrieb, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Merkblatt für Schneesportlehrer, S. 5.

¹⁰¹ König, S.67; in der Ausbildung zum Langlauf-Aspiranten (Technik Modul) ist allerdings ein Besuch der Skipiste mit Langlaufski vorgesehen.

Sorgfaltspflichten, der Unfallprävention und der Haftungsrisiken ist ein Ausflug mit Gästen auf die Skipiste im Rahmen des gewerblichen Unterrichts nicht vertretbar.¹⁰²

C. Zusammenfassung

Eine Langlauflehrperson, die eine Aktivität abseits der Loipe mit einem Gast unternehmen möchte, muss das vorher mit der Schneesport-/Langlaufschule und den zuständigen Ämtern abstimmen. Sie muss gegebenenfalls den Sorgfaltsmassstab an die Aktivität anpassen. Auf die Skipiste darf sie mit dem Gast nicht.

D. Fallbeispiele

Falleispiel 1:

Ausgangslage:

Ich habe im März mit einem Gast (fortgeschritten) eine Lektion um 9:00 Uhr in Maloja vereinbart. Es bestehen herrliche Firnbedingungen auf dem See. Ich biete dem Gast an, dass wir etwas Besonderes machen (Firnen auf dem See) und dass die Lektion dann erst um 9:30 Uhr offiziell beginnt, wenn wir wieder auf dem "Festland" sind. Es passiert – erwartungsgemäss – nichts. Der Gast ist sehr glücklich. Er hatte ein ganz besonderes Erlebnis.

Fragestellung:

Durfte ich mit dem Gast auf den See?

War es sinnvoll die Lektion offiziell erst auf dem Festland beginnen zu lassen?

Antwort:

Eine gesicherte Antwort zu diesem Fall gibt es nicht. Vielmehr wirft er viele Fragen auf. Eine gesonderte Genehmigung gemäss RiskG benötige ich für das Firnen auf dem See nicht (s.o. I.A.). Ich bewege mich aber abseits der Loipe und damit ausserhalb der Verkehrssicherungspflicht eines Loipenbetreibers. Zudem befinde ich mich auf einem gefrorenen See, in den wir einbrechen könnten. Es bestehen also wesentlich andere Risiken, als wenn ich eine normale Lektion auf der Loipe durchführe. Deshalb habe ich mich dazu entschieden, die Lektion erst später beginnen zu lassen. Damit "schenke" ich dem Gast praktisch dieses Erlebnis. Zugleich nehme ich aber grosse Risiken auf mich. Ob im Fall eines Unfalls der spätere Beginn der Lektion überhaupt einen Effekt hätte, ist sehr fraglich. Sicherlich würde ich mindestens als "faktischer Führer" mit einer entsprechenden Garantenstellung¹⁰³ angesehen werden, wenn sich die speziellen Risiken auf dem See realisieren.¹⁰⁴ Wie in den meisten Fällen ist hier nichts passiert. Ziemlich sicher wird das Eis

¹⁰² Ob für die einen Besuch der Piste im Rahmen der Ausbildung oder für ein Training im Rahmen eines Events in Abstimmung mit den Betreibern der Schneesportanlagen etwas anderes gilt, soll hier nicht behandelt werden.

¹⁰³ König, S. 71

¹⁰⁴ Das ist für die deliktische und strafrechtliche Verantwortung relevant.

halten, sonst gehe ich selbst nicht auf den See. Das Risiko, dass der Gast auf dem See stürzt und ich die Rettung rufen muss, ist aber sicher gegeben. Auch wenn sich dann ein "normales" Risiko verwirklicht, das der Eigenverantwortung des Gastes zuzuordnen ist, möchte ich mich als Langlauflehrperson nicht mit einem verletzten Gast auf dem (nicht gesperrten aber auch nicht offiziell geöffneten) See befinden, ohne dass ich zuvor abgeklärt habe, ob und unter welchen Voraussetzungen ich hier mit dem Gast überhaupt sein darf. Deshalb gehe ich mit Gästen nicht zum Firnen, bevor diese Voraussetzungen nicht geklärt sind. Schön wäre es, wenn solche Erlebnisse angeboten werden könnten.

Fallbeispiel 2

Ausgangslage:

Ich habe Langlaufunterricht mit zwei Kindern. Das Übungsgelände liegt in der Nähe eines kleinen Skilifts (Ponylift). Die Kinder fragen mich, ob wir nicht einmal mit den Langlaufski mit dem Lift rauffahren und dann über die Piste abfahren können.

Fragestellung: Kann ich mit den Kindern an den Ponylift gehen?

Antwort:

Langläufer haben auf Skipisten nichts zu suchen (s.o. II.). Ob das auch für einen Ponylift oder ein Kinderland gilt oder ob man hier Ausnahmen zulassen kann, soll hier offenbleiben. Die Kinder haben keine auf der Skipiste für sie übliche Schutzausrüstung (Helm) dabei. Ich habe diese Aktivität weder mit meiner Schneesportschule noch mit den Eltern der Kinder abgeklärt. Ich gehe mit den Kindern also nicht an den Skilift.

XI. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden: Merkblatt für Schneesportlehrer vom 28. November 2023, https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Merkblatt_Schneesportlehrer_2023.pdf, Zugriff am 27. Juli 2024
- Bacher, Julia (2022): Die rechtliche Stellung von Schischulen und den in ihnen tätigen Personen, Diplomarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/7648428/full.pdf>, Zugriff am 2. August 2024
- BFU: Ratgeber Langlaufen – Sicher auf die Loipe, <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/langlaufen>, Zugriff am 18. Juli 2024
- Blume, Katharina: Verletzungen beim Skilanglauf, 12. April 2013 auf xc-ski.de, <https://www.xc-ski.de/themen/infekte-sportverletzungen/teil2/verletzungen-beim-skilanglaufen>, Zugriff am 1. August 2024
- Bracher, Katharina: Der Schreck der Kreditbranche, in Neue Zürcher Zeitung vom 15. Juni 2024, S.45 ff.

- Bregaglia Engadin Tourismus: Wanderungen im Winter – Winterwanderweg zum Cavloc-See,
<https://www.bregaglia.ch/de/escursoni-invernali#cat=Winterwandern&filter=r-fullyTranslatedLangus-,r-openState-,sb-sortedBy-0&ipd=43897413&zc=12,9.61304,46.38921>, Zugriff am 3. August 2024
- Bundesgericht, Urteil vom 1. September 2015, 2C_988/2014,
https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://01-09-2015-2C_988-2014&print=yes, Zugriff am 3. August 2024
- Bundeskanzlei (2023): Geschlechtergerechte Sprache – Leitfaden zu geschlechtergerechtem Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes, 3. vollständig überarbeitete Aufl.,
<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>, Zugriff am 2. August 2024
- Campell, R. Riet/Michael Brügger (2019): Informationen zum Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten in Swiss Snowsports Academy Nr. 33 (9.2019)
- Collegio nazionale dei maestri sci italiani: Codice di deontologia professionale, 5 novembre 2021,
https://www.collegionazionalemaestriscidisci.it/Documenti/Codice%20di%20deontologia%20professionale_A_PPROVATO_05_11_21.pdf, Zugriff am 2. August 2024
- di Marco, Marco: Legge sulla sicurezza, adesso ce l'ha anche lo sci nordico, am 19.März 2021 auf sciaremag.it,
<https://www.sciaremag.it/notiziesci/legge-sulla-sicurezza-adesso-ce-lha-anche-lo-sci-nordico/>, Zugriff am 27. Juli 2024
- Donzel, Ralph/Mathys, Heinz Walter: Die Leiter haben Pflichten in mobile: Die Fachzeitschrift für Sport, Heft 5, Dezember 2010, S.12 ff, <https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=mgd-005%3A2010%3A12%3A%3A434>, Zugriff am 30. Juni 2024
- Ehlebracht, David F.(2023): Langlaufen in: Schneuwly, Anne Mirjam/Müller, Rahel (Hrsg.), Bergsportkommentar, 1.Aufl., publiziert am 31. August 2023, <https://bergsportkommentar.ch/langlaufen>, Zugriff am 2. August 2024
- Engadin Tourismus AG: Langlauftipps & Verhaltensregeln, <https://www.engadin.ch/de/langlauf/so-geht-langlauf/>, Zugriff am 28. Juli 2024
- Engadin Tourismus AG: In den Frühling skaten, <https://www.engadin.ch/de/langlauf/firn-skating/>, Zugriff am 3. August 2024
- Geiger, Ludwig (2006): Langlauf (Kapitel 32) in: Martin Engelhardt (Hrsg.) Sportverletzungen, 1. Aufl., Urban & Fischer, München/Jena.
- Gutgsell, Andrea: Das ist eine grandiose Strecke, in Engadiner Post vom 9. April 2024, S.9

- Huguenin, Prof. Dr. Claire, Universität Zürich, Obligationenrecht Interaktiv, Besonderer Teil, Ziff. 10 (Auftrag)
https://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-huguenin/orbt/auftrag/de/html/PflichtenB_learningObject3.html, Zugriff am 2. August 2024
- J+S/BFU/Swiss-Ski: Unfallprävention im Skilanglauf, BASPO/JES 30.681.110d, Ausgabe 10/2022,
<https://backend.jugendundsport.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-jugdsport-files/files/2024/03/06/68e884e3-05ca-45c0-b258-322215fc84cc.pdf>, Zugriff am 2. August 2024
- König, Valentin (2010): Rechte und Pflichten in: Schneesport Schweiz (Band 6): Tourismus und Recht, Swiss Snowsports Association (Hrsg.), Swiss Snowsports, Belp
- Müller, Rahel (2022): Bergsportrecht: Einführung und Grundlagen, in: Schneuwly, Anne Mirjam/Müller, Rahel (Hrsg.), Bergsportkommentar, 1.Aufl., publiziert am 23. Dezember 2022,
https://bergsportkommentar.ch/einfuehrung_und_grundlagen, Zugriff am 2. August 2024
- Müller, Stephan (2010): Schneesport Schweiz (Band 1): Schneesportunterricht, Swiss Snowsports Association (Hrsg.), Swiss Snowsports, Belp
- Marugg, Jörg/Müller, Stephan (2010): Schneesport Schweiz (Band 4), Skilanglauf, Swiss Snowsports Association (Hrsg.), Swiss Snowsports, Belp.
- Niemann,Steffen/Achermann Stürmer Yvonne/Ellenberger Lynn/Meier Delphine (2023): Status 2023: Statistik der Nichtberufsunfälle und des Sicherheitsniveaus in der Schweiz (DOI:10.13100/BFU.2.505.01.2023, BFU Bern (Hrsg.) <https://www.bfu.ch/de/die-bfu/doi-desk/10-13100-bfu-2-505-01-2023#:~:text=Nichtberufsunfälle%20enden%20jedes%20Jahr%20mit,000%20Personen%2C%20über%20200%20sterben>, Zugriff am 2. August 2024
- Obesser, Mario: Balderschwang: Langlauf-Kollisionsunfall auf einer Loipe, am 7. Januar 2020 auf Bayrisch-Schwaben Aktuell, <https://www.bsaktuell.de/top-nachrichten/balderschwang-langlauf-kollisionsunfall-auf-einer-loipe/116083/>, Zugriff am 2. August 2024
- Scharenberg, Michael: Beckenrand-Bruch: Sind Merkels 20 Jahre alten Latten schuld?, blick.ch am 6. Januar 2014,
<https://www.blick.ch/ausland/beckenrand-bruch-sind-merkels-20-jahre-alte-latten-schuld-id2603638.html>, Zugriff am 2. August 2024
- SKUS/Loipen Schweiz (2018): SKUS Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Langlaufloipen (Stand 1. September 2018), https://www.langlauf.ch/sites/default/files/2020-05/2018-SKUS_Richtlinien_Langlauf_Original_Sept.%202018.pdf, Zugriff am 2. August 2024
- SKUS (2022): SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportanlagen (Stand Dezember 2022), https://www.skus.ch/admin/data/files/file/file/58/2022_skus_rabu_schneesportanlagen_richtlinien_de_fr.pdf?lm=1671722527, Zugriff am 28. Juli 2024.

- Skischule St. Moritz: Allgemeine Geschäftsbedingungen, <https://www.skischool.ch/service/agb/>, Zugriff am 2. August 2024
- Stiefel, Reto: Ein Riesenglück, dass keine Personen zu Schaden kamen, in: Engadiner Post vom 18. April 2024, S. 3.
- Stiffler, Hans-Kaspar (2002): Schweizerisches Schneesportrecht, 3. vollständig neubearbeitete Auflage, Stämpfli Verlag AG – Bern
- Stiffler, Hans-Kaspar (1991): Schweizerisches Skirecht, 2. Auflage, Stämpfli Verlag AG – Bern
- SUVA: Trendsport mit Schattenseiten – Langlaufunfälle steigen, Medienmitteilungen vom 14. Dezember 2023, <https://www.suva.ch/de-ch/ueber-uns/news-und-medien/medien/2023/12/trendsport-mit-schattenseiten-langlaufunfalle-steigen>, Zugriff am 2. August 2024
- Suvretta Sports St. Moritz: Allgemeine Geschäftsbedingungen, <https://www.suvretta-sports.ch/service/agb.html>, Zugriff am 2. August 2024.
- Träger, Eva-Maria: Verletzungsrisiko beim Langlauf – Ganz schön auf den Hintern gekracht, in: Der Spiegel vom 6. Januar 2014, <https://www.spiegel.de/reise/aktuell/langlaufexperte-zu-merkels-skiverletzung-a-942033.html>, Zugriff am 27. Juli 2024
- VBS/BASPO (2019): Erläuterungen zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Stand 13. August 2019), https://sbv-asgm.ch/wp-content/uploads/7.1_Erlaeuterungen_zur_Risikoaktivitaetenverordnung_20211018.pdf, Zugriff am 2. August 2024